



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Susanne Krause

GZ: (OB) 66.62/66.03

Datum: 16. JUNI 2022

Nachfrage zu AF2134/22
AF2255/22

Sehr geehrte Frau Krause,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den erneuten Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Lediglich vermutete, erhoffte oder für möglich gehaltene Sachverhalte, wie zum Beispiel etwaige Planungen der Straßenverkehrsbehörde, erfüllen noch nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei lediglich erhofften Verkehrsleitmaßnahmen.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„Leider enthält das Antwortschreiben auf meine Anfrage AF2134/22 vorrangig bereits bekannte Fakten und wenig konkrete Antworten auf die gestellten Fragen, daher möchte ich folgende Nachfragen stellen:

- 1. Plant die Stadtverwaltung Maßnahmen (außer der Ausschilderung einer Umleitungsstrecke über die Würzburger Str.), um auch nach der Ertüchtigung des nördlichen Teils der Zwickauer Straße Straße, insbesondere während der Nutzung als Umleitungsstrecke, verstärkten Durchgangsverkehr durch den südlichen Abschnitt (zwischen Würzburger Str. und Altplauen) zu verhindern, wie z.B. eine Einbahnstraßenlösung oder ein Einbiegeverbot von der Würzburger Straße aus? Wenn nein, warum nicht?“**

Die Verkehrsführungsplanungen, welche zur Ertüchtigung der Zwickauer Straße als Umleitungsstrecke führten, befinden sich in einem sehr frühen Stadium. Klar ist derzeit nur, dass die Zwickauer Straße als Umleitungsstrecke benötigt wird. Die Erstellung konkreter Verkehrszeichenpläne, in welche mögliche Eingriffe in die Verkehrsorganisation des südlichen Abschnittes der Zwickauer Straße mit einfließen würden, findet derzeit noch nicht statt.

In den vergangenen Jahren gingen vereinzelt Anträge auf zusätzliche Markierung der „30“ auf der Fahrbahn mit den Hinweisen ein, dass die angeordnete Geschwindigkeit (Tempo 30-Zone) auf der Zwickauer Straße vor allem von Durchfahrenden überschritten wird. Prüfungen ergaben jedoch keinerlei Erfordernis, die Markierungen oder eine Einbahnstraßenregelung anzuordnen.

Für das gesamte Wohngebiet wurde zur Verkehrsberuhigung, Wohnumfeldverbesserung sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Tempo 30-Zone eingerichtet. Wer ein Kraftfahrzeug führt, muss sich mit besonderer Aufmerksamkeit, angepasster Geschwindigkeit und Bremsbereitschaft darauf einrichten, dass sich andere – für ihn zunächst nicht sichtbare – Verkehrsteilnehmende plötzlich auf der Straße befinden. Die Tatsache, dass in Wohngebieten zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich starker Verkehr zu verzeichnen ist, begründet keine verkehrsrechtliche Notwendigkeit, Einbahnstraßen anzuordnen. Unter Beachtung der angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung und der Grundregeln des § 1 StVO ist der Zwei-Richtungsverkehr grundsätzlich begründet.

Zudem erzeugen Einbahnstraßenregelungen im Allgemeinen Umwege und damit zusätzliche Belastungen durch Lärm, Abgas und Staub für die jeweilige Umgebung. Außerdem begünstigen sie eine unzulässig schnelle Fahrweise, da kein Gegenverkehr zu erwarten ist.

Anhaltspunkte für außerordentliche Gefahrensituationen im Zusammenhang mit der derzeitigen Verkehrsführung waren im Rahmen der Überprüfungen in den vergangenen Jahren nicht ersichtlich.

Nach derzeitigem Stand gibt es keine Anhaltspunkte, die erwarten lassen, dass nach Sanierung des nördlichen Teils der Zwickauer Straße die Verkehrsmenge im südlichen Teil zunehmen wird.

- 2. „Während der Nutzung der Zwickauer Straße zwischen Würzburger Straße und Hahnebergstraße als Umleitungsstrecke für den Bau der Stadtbahn 2020, wird die Strecke nach bisherigem Stand von KfZ und Radfahrenden bei Tempo 50 im Mischverkehr genutzt. Die Fahrbahn wird beidseitig durch parkende Kfz verengt. Ein Zustand, der unabhängig vom Fahrbahnbelag für wenig Sicherheit(sgefühl) für/bei Radfahrenden sorgt. Plant die Verwaltung Maßnahmen, um die Verkehrssicherheit für Radfahrende, insbesondere Kinder (die ab 10 Jahren auf der Fahrbahn fahren müssen) zu erhöhen, wie z.B. die Anordnung von Tempo 30, Anordnung von Halteverbot, temporäre Radverkehrsanlagen oder die Ausweisung einer alternativen, weniger stark befahrenen Umleitungsstrecke für Radfahrende? Wenn nein, warum nicht?“**

Die Nutzung der Zwickauer Straße als Umleitungsstrecke erfolgt entsprechend der aktuellen Planung frühestens ab 2027. Die Verkehrsführungsplanungen, in deren Umsetzung die Zwickauer Straße als Umleitungsstrecke dient, befinden sich entsprechend in einem sehr frühen Stadium.

Seitens der Verwaltung wird eine verkehrssichere Lösung für Radfahrende für den betroffenen Zeitraum geplant. Konkrete Maßnahmen können derzeit noch nicht benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert